

Nr. 7: Elterninformationspflicht bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zum Widerspruch



Franz-Böhm-Schule Frankfurt am Main
Eichendorffstraße 67-69
60320 Frankfurt am Main
☎ (0 69) 212-47800

Sehr geehrte Eltern / Erziehungsberechtigte,

ich gebe Ihnen folgende Rechtsvorschrift zur Kenntnis:

Nach § 72 (4) des Hessischen Schulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind die Eltern / Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres über wesentliche, das Schulverhältnis betreffende Sachverhalte (d. h. Versetzungsgefährdungen, Nichtversetzungen, Ordnungsmaßnahmen u.ä.) zu informieren, sofern die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler dem nicht widerspricht.

Eine solche Widerspruchserklärung der Schülerin oder des Schülers muss schriftlich erfolgen (formlos, an die Schulleitung adressiert) und wird der Schülerakte beigelegt. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden über den Widerspruch von der Schule informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Frankfurt am Main, September 2023

OStD T. Möller
(Schulleiter)